

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des **Mittelalters.**



Vierter Band.

Mit einer photolithographischen Tafel.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1879.

VII.

Ueber die verschiedenen Texte

des

Liber pontificalis.

Von

G. Waitz.

Die Frage nach der Entstehung des sogenannten Liber pontificalis, der Geschichte der Römischen Bischöfe, hat seit langer Zeit die Forschung beschäftigt, und wieder und wieder ist man bemüht gewesen, mit Hülfe bald des vorhandenen handschriftlichen Materials, bald kritischer Untersuchung und Vergleichung der erhaltenen Ueberlieferung, zu einer klareren Einsicht zu gelangen. Die Entdeckung des, wie es scheint, an Alter alle übrigen übertreffenden Codex in Neapel durch Pertz (Archiv V, S. 50) auf der einen Seite, die scharfsinnigen Erörterungen von Lipsius (Chronologie der Römischen Bischöfe 1869) andererseits, schienen zu so sicheren Resultaten geführt zu haben, dass Pabst auf Grund derselben die neue Ausgabe für die Monumenta Germaniae anlegen und, soweit es ihm vergönnt war, durchführen konnte. Es ward als feststehend angenommen, dass in dem sogenannten Catalogus Felicianus, einer kurzen Geschichte der Päpste bis Felix IV. († 530), die Quelle, oder, wie Lipsius (S. 80) sich ausdrückt, die älteste Recension des Liber pontificalis erhalten sei, an diese sich zunächst die des Neapolitaner Codex anschliesse, der aber freilich nicht ganz rein und unverändert den Text darbiete, welcher der durch ihn repräsentierten alten Recension zuzuschreiben sei.

Gegen diese Auffassung ist neuerdings Einspruch erhoben in einer Schrift, die sich durch umfassende Untersuchung des handschriftlichen Materials, Gelehrsamkeit und Scharfsinn rühmlichst auszeichnet (Etude sur le Liber pontificalis par l'abbé L. Duchesne. Paris 1877). Sie tritt den bisherigen Annahmen entschieden entgegen: der Catalogus Felicianus sei nicht die älteste Form oder Grundlage des Liber pontificalis, sondern ein späterer Auszug, auch der Neapolitaner Codex und überhaupt die Recension, welcher dieser angehört (D. nennt sie B), nicht als der ursprüngliche Text zu betrachten, sondern dieser in einer andern Classe von Handschriften (von ihm als A bezeichnet) enthalten, als deren ältester Repräsentant die Handschrift der Capitelsbibliothek zu Lucca anzusehen. Der Verfasser knüpft daran weitere Bemerkungen über das Alter des Liber pontificalis, die hier zunächst zur Seite bleiben können.

Es ist klar, dass es wie für die ältere Kirchengeschichte

so für die neue in den Monumenta Germaniae zu gebende, seit lange vorbereitete und lange mit Ungeduld erwartete Ausgabe von grösster Wichtigkeit ist, über diese Fragen ins Reine zu kommen und eine bestimmte Ansicht über das Verhältniß der verschiedenen uns überlieferten Texte zu gewinnen. Ich habe die von mir geleiteten historischen Uebungen benutzt, um die Sache möglichst umfassend und möglichst unbefangen zu untersuchen, und ich glaube die gewonnenen Resultate hier in einiger Ausführlichkeit darlegen zu sollen.

Dabei sind zunächst die beiden vorher bezeichneten Fragen aus einander zu halten, wenn sie auch, wie sich nachher zeigen wird, nahe zusammenhängen.

Zunächst ist zu sprechen von dem Verhältniß des Felicianus (F) zu dem vollständigen Texte des Liber pontificalis (L. p.), wobei ich hier wohl den Neapolitaner Text zu Grunde lege, doch vorzugsweise solche Stellen berücksichtige, wo auch die anderen Recensionen ganz oder in der Hauptsache übereinstimmen.

Die Ansicht, welche Duchesne vertritt, dass F als Ableitung, nicht als Quelle zu betrachten, halte ich für vollständig richtig. Ich begreife kaum, dass jemals eine andere hat Platz gewinnen können. Dennoch glaube ich es bei der kurzen, wenn auch schlagenden Darlegung Duchesne's nicht bewenden lassen zu dürfen. Es hat ein unzweifelhaftes Interesse zu sehen, wie nicht blos an einzelnen Stellen, sondern durchgängig sich diese Texte zu einander verhalten.

Duchesne hat hervorgehoben, dass F nothwendig in den Zusammenhang Gehöriges weggelassen, umgekehrt Worte beibehalten, die nur in dem vollständigen Text ihre Erklärung haben, dass er ausserdem, wo L. p. dem sog. Catalogus Librarianus (L) im Römischen Staatshandbuch folgt, sich weiter als dieser von der Quelle entfernt, auch hier in derselben Weise wie überall sonst ziemlich willkürlich excerpiert. Das Letzte ist auch von anderen wahrgenommen; Mommsen (Chronograph von 354, S. 582) hat mit Rücksicht darauf bemerkt, es müsse entweder die Recension des Felicianus verkürzt sein, oder der sogenannte Anastasius (der spätere L. p.) müsse beide vor sich gehabt haben. Lipsius bestreitet diese Annahmen (S. 92 ff.) und meint nachweisen zu können, es sei der Text von L dem L. p. nur durch Vermittelung von F überliefert worden.

Ich glaube, das von Duchesne gegebene Beispiel genügt vollständig, um diese Ansicht zu widerlegen:

L	L. p.	F ¹⁾
Fabius ann. 14, m. 1, d. 10. Fuit tempo-	Fabianus, natione Romanus, ex patre	Fabianus, nacione Romanus, ex patre

1) Ich folge einem Text, den Pabst auf Grund der verschiedenen Handschriften festgestellt hat.

L	L. p.	F
ribus Maximi et Cordiani et Filippi, a cons. Maximiani et Africani usque Decio II. et Grato. Passus 12. Kal. Feb.	Fabio, sed. ann. 14, m. 1, d. 11. Martyrio coronatur. Fuit autem temporibus Maximi et Africani usque ad Decio II. et Quadrato, et passus est 14. Kal. Febr.	Fabio. Sed. ann. 14, m. 1, d. 11. Martyrio coronatur. Fuit autem temporibus Maximi et Affricani usque ad Decio II. et Quadrato, et passus est 14 Kal. Febr.
Hic regiones divisit diaconibus et multas fabricas per cimiteria fieri jussit.	Hic regiones dividit diaconibus et fecit 7 subdiaconos, qui 7 notariis inminerent, ut gestas martyrum in integro colligerent et multas fabricas per cymeteria fieri praecepit. Et post passionem ejus	regiones dividit diaconibus et fecit 7 subdiaconos, qui 7 notariis inminirent, ut gesta martyrum fideliter collegerent.
Post passionem ejus Moyses et Maximus presbyteri et Nicostratus diaconus comprehensi sunt et in carcerem sunt missi. Eo tempore supervenit Novatus ex Africa et separavit de ecclesia Novatianum et quosdam confessores, postquam Moyses in carcere defunctus est, quifuit ibi m. 11, d. 11.	Moses et Maximus presbyteri et Nicostratus diaconus comprehensi sunt et in carcerem missi sunt. Eodem tempore supervenit Novatus ex Africa et separavit de ecclesia Nobatianum et quosdam confessores; postquam Moises in carcere defunctus est, quifuit ibi menses 11.	Post passionem eius Moyses et Maximinus presbyteri et Nicostratus diaconus comprehensi sunt. Eodem tempore Moyses in carcere defunctus est, qui fuit ibi menses 11.

Dass L dem L. p. zu Grunde liegt, erhellt auf den ersten Blick. Nur die Angabe über die Nationalität und den Vater, dann die Nachricht über die diaconi und subdiaconi hat dieser eingeschoben, daraus F einen Auszug gemacht, der etwas von beidem beibehielt, von dem Text des L bedeutendes wegliess. Lipsius hilft sich mit der Annahme, dass das Fehlende 'nur durch Abschreiber weggelassen sei', es müsse ursprünglich in F gestanden haben, es verrathe sich an der einen Stelle schon durch das beibehaltene 'Eodem tempore'. Aber wie willkürlich eine solche Annahme ist, liegt auf der Hand; was sich zeigt, ist gerade hier wie überall das Verfahren eines Epitomators, der sich auch nicht scheut, Worte, die ursprünglich in einem andern Zusammenhang und Sinn standen, beizubehalten und mit andern zu verknüpfen. Duchesne hat in der Bezie-

hung noch auf den Satz unter Cornelius: 'Post hoc factum fecit ordinationes', aufmerksam gemacht. Es hat gar keinen Sinn, die sich auf das ganze Pontificat beziehende Notiz über die stattgefundenen Ordinationen an ein einzelnes Factum chronologisch anzuschliessen, und es geschieht auch nirgends sonst; hier ist es aus einem vorhergehenden Satz übernommen und ungeschickt verbunden, gerade wie an der vorher angeführten Stelle das 'Eodem tempore'. — Ebensowenig aber wie mit der Annahme von Lipsius ist mit der anderen auszukommen, dass L. p. F und L neben einander benutzt hätte: sorgfältig sollte der Autor sich bemüht haben, was jener aus diesem weggelassen, wieder aufzulesen und an gehöriger Stelle einzuschalten, sogar das verschobene 'Eodem tempore' wieder an den rechten Platz zu bringen. Daran ist nimmermehr zu denken.

Ist hier eben nur weggelassen was L. p. mit L gemein hat, so ist an einer andern Stelle dem echten Text dieses gegenüber zugleich weggelassen und zugesetzt.

L	L. p.	F
Pontianus ann. 5, m. 2, d. 7. Fuit temporibus Alexandri, a cons. Pompejani et Peligniani. Eo tempore Pontianus episcopus et Yppolitus presbyter exoles sunt deportati in Sardinia in insula nociva Severo et Quintino cons. In eadem insola distinctus est 4. Kal. Octobr., et loco ejus ordinatus est Antheros 11. Kal. Dec. cons. ss.	Pontianus, natione Romanus, ex patre Calpurnio, sed. ann. 9, m. 5, d. 2. Martyrio coronatur. Fuit autem temporibus Alexandria consulatu Pompejani et Peliniani. Eodem tempore Pontianus episcopus et Yppolitus presbyter exilio sunt deportati ab Alexandro in Sardinia in insula Bucina Severo et Quintiano consulibus. In eadem insulam defunctus est 3. Kal. Novembr., et in ejus locum ordinatus est Antheros 11. Kal. Decembr. Hic fecit etc.	Poncianus, nacione Romanus, ex patre Calpurnio, sed. ann. 9, m. 5, d. 2. Martyrio coronatur temporibus Alexandri a consulatu Pompejani et Peliniani. Eodem tempore Poncianus episcopus et Hyppolitus presbyter exilio sunt deportati ab Alexandro in Sardinia insola Bucina Severo et Quinciano consolibus. In eadem insola adflictus maceratus fustibus defunctus est 3. Kal. Nov. Hic fecit etc.

Wäre hier F älter als L. p. und von diesem, wie Lipsius will, sogar allein, benutzt, so hätte der Verf. des letzteren, ich weiss nicht durch welchen glücklichen Instinct, das 'adflictus, maceratus fustibus' wieder herausgeworfen, das 'in ejus locum — Decembr.', man sieht nicht woher, aufgenommen. Das Erste übergeht Lipsius, bei dem Zweiten hilft er wieder damit, dass unser Text von F auf 'absichtlicher Emendation' oder wie

es auch heisst, auf Corruption beruht. Darin kann man ganz beistimmen, nur dass nicht der mindeste Grund, und also auch kein Recht ist, einen besseren Text von F zu statuieren; eben der Verf. von F ist es welcher emendiert oder corrumpiert hat, allerdings auf Grund der Vorlage, der er überhaupt folgte. Es heisst nämlich weiter in L. p.: 'Et cessavit episcopatum dies 10'; und dieser Satz hat, wie überhaupt die Angaben über die Sedisvacanz, nicht seinen Ursprung in L, sondern offenbar in einer andern Quelle. Es ist aber klar, dass er mit der Notiz über die Wahl des Anteros nicht stimmt, dass also eine schlechte Compilation verschiedener Quellen vorliegt. Dies merkte der Verf. von F und änderte den letzten Satz: 'Cessavit episcopatus a die depositionis ejus ab (= ad) 11. Kal. Decembr.'; d. h. er übertrug das vorher weggelassene Datum der Wahl des Nachfolgers hierher, beseitigte den Widerspruch der beiden Angaben, in einer freilich sonst durchaus nicht üblichen Ausdrucksweise. Die künstlichen Deutungen und Aenderungen von Lipsius werden dadurch überflüssig.

Dass F auch sonst vor Aenderungen nicht zurückscheut, zeigen andere Stellen. Es heisst unter Victor (15):

L. p.	F
Hic fecit constitutum ad interrogatione sacerdotum de circulo paschae ut dominico paschae cum presbyteris et episcopis factam collationem, et accersito Theophilo episcopo Alexandriae facta congregatione, ut a 14. luna primi mensis usque ad 21. die dominica custodiatur sanctum pascha.	fecit concilium, et interrogacio facta est de pascha vel de die prima cum Theophilo episcopo Alexandriae de luna.

Wer kann hier das kurze, ungeschickte, und wie wohl schon der Ausdruck 'fecit concilium' beweist, einer späteren Zeit angehörige Excerpt verkennen? ¹⁾ Vorher ist 'aut in stagnum' ein amplificierender Zusatz, wie er auch sonst nicht vermieden wird.

Ganz unverständlich ist was unter Eleutherius (14) F aus L. p. gemacht hat. Hier heisst es:

Et hoc iterum firmavit, ut nulla esca a christianis repudiaretur [maxime fidelibus quod Deus creavit] quae tamen rationalis et humana est.

Die in [] eingeschlossenen Worte fehlen in dem Neap. und andern Handschriften, wie ich glaube, mit Unrecht (s. unten). Mögen sie aber dem Lib. pont. ursprünglich angehören oder

1) Lipsius S. 112 freilich sieht L. p. als Erweiterung an.

nicht, gewiss konnte sein verständlicher Text nicht entstehen aus den sinnlosen Worten des F¹):

et hoc continuit, ut nullus repudiaretur a christianis maxime fidelibus quem (oder: que) Deus creavit qui tamen rationali sunt.

Nur eine Stelle habe ich gefunden, die dem bisher Angeführten entgegenzustehen scheint. Es heisst in L von Pius (12): 'Sub hujus episcopatu frater ejus Ermes librum scripsit, in quo mandatum continetur, quae ei praecepit angelus, cum venit ad illum in habitu pastoris'. Aehnlich F: 'Sub hujus episcopatum frater ipsius Hermis librum scripsit, in quo mandatum continet, quod precepit angelus Domini, cum venit ad eum in habitu pastoris'. Dagegen fehlt im L. p. in beiden Recensionen, und soviel ich sehe in allen Handschriften das 'frater ipsius', was L hat. Da man das hier schwerlich für eine spätere Interpolation halten kann, so würde hier F allerdings eine ältere Gestalt des L. p. repräsentieren, als sie sonst erhalten ist. Dasselbe nimmt Duchesne an zwei anderen Stellen an, wo F die Grabstätte von Anicetus und Soter angiebt: 'juxta corpus beati Petri', mit dem Zusatz 'in Vaticano' bei dem ersteren, während alle Handschriften des L. p. 'in cimiterio Calisti' lesen, bei Soter mit dem Zusatz 'in via Appia'. Er benutzt es zu sehr weitgehenden und künstlichen Argumentationen über das Alter eines handschriftlich vorhandenen, offenbar aus dem L. p. gemachten Verzeichnisses der Grabstätten, und über die Geschichte des Textes des L. p. selbst, zu denen, wie ich glaube, kein Grund vorhanden ist. F hat nach meiner Ansicht einfach die Angaben geändert, weil ihm die Existenz eines cimiterium Calisti vor der Zeit des Calistus unbegreiflich war und er das Anstössige beseitigen wollte. In der mit L verbundenen Deposito episcoporum werden beide Bischöfe nicht erwähnt, und aus solcher älteren und besseren Quelle kann die Notiz nicht stammen. — Uebrigens steht an sich der Annahme, dass F an einzelnen Stellen eine ursprüngliche Lesart des L. p. erhalten habe, nichts entgegen, wie auffallend es auch bei der sonstigen Beschaffenheit dieser Ueberlieferung sein mag.

Denn sie ist reich an auffallenden Fehlern. Bei Calistus (17), ist das richtige, aus L übernommene 'Helioballi' entstellt in ein ganz unverständliches 'Theodoli Obolli'. Es liege, sagt Lipsius (S. 93), sicher in unsern Handschriften nur ein Schreibfehler vor; ganz wohl, wenn er sich nur nicht auch schon in Handschriften des L. p. gerade ebenso fände: entweder müsste derselbe also zweimal ganz in derselben Weise begangen sein, woran niemand denken wird, oder die Handschriften des L. p., welche den Irrthum haben, wären die älteren (und das nimmt, wie wir sehen werden, allerdings Du

1) Den deshalb Lipsius S. 106 emendieren will.

Chesne an), erst jüngere hätten glücklich das Richtige wiederhergestellt, sei es mit oder ohne Hülfe von L, woran natürlich ebensowenig zu denken ist, am wenigsten, wenn unter diesen Handschriften sich der Neapol. befindet.

Ein wo möglich noch schlimmerer Irrthum findet sich unter Urbanus: 'Que etiam clericus confessor temporibus Dioclitiani'; 'clericus' ist entstellt aus 'claruit', steht aber in allen Handschriften von F. Der Neapol. und die ihm entsprechenden Codices des L. p. haben nichts davon, L statt dessen: 'Fuit temporibus Alexandri' und die gewöhnliche Angabe der Dauer des Pontificats nach Consuln. Sollte F, wenn er L vor sich gehabt hätte, diesen Fehler begangen, der Autor des L. p. ihn bemerkt, und nun nicht, nach der früheren Annahme, aus L berichtet, sondern durch Weglassung geholfen haben? Ist es nicht viel begreiflicher, dass, freilich nicht F, aber ein Gewährsmann, wie wir später sehen werden, die Lücke im Text des L. p. bemerkte und sie nun unglücklich genug auszufüllen suchte?

Weniger Gewicht will ich darauf legen, dass unter Yginus (10) 'Severus' statt 'Verus', bei dem zweiten Consulatspaar das vorhergehende 'Camerino' statt des richtigen 'Prisco' gelesen, wenn der Vater des Marcellus (31) statt Benedictus wieder Marcellus genannt wird: das könnte auf Rechnung der Abschreiber fallen, die uns F überliefert haben. Ebenso darf ein sehr modern klingender Zusatz bei Thelesphorus (9): 'Hic magnus et clarus de virtutibus fuit per gratiam Spiritus sancti', nicht in Anschlag gebracht werden, da er in einer Handschrift fehlt. Aber schwerlich wird unter Sixtus (8): 'ad sedem Romanam apostolicam' für ursprünglicher gelten können als 'ad sedem apostolicam', oder das wiederholte 'ad sedem apostolicam' (für 'ab sede apostolica') statt 'patriarchae'¹⁾. Ueberall sind es hier wie in andern vorher angeführten Fällen die für eine spätere Zeit passenden Ausdrücke und Wendungen, welche sich in F finden, verbunden mit Entstellungen, Verderbnissen aller Art, wie sie eben nur bei einem schlechten Epitomator zu begreifen sind. Ein Beispiel mag noch angeführt werden, aus dem Leben des Liberius (37):

L. p.	F
Post paucos autem dies zelo ducti Ursacius et Valens roga- verunt Constantium augustum, ut revocaret Liberium de exilio,	Post paucos dies zelo ducti Ur- sacius et Valens rogaverunt Con- stantium augusto, ut revocaret Liberio de exilio, ut unam tan-

1) Lipsius nennt es S. 111 eine absichtliche Aenderung des L. p.; an der Absicht zweifle ich nicht, aber ich denke, die in umgekehrter Richtung ist begreiflicher. Uebrigens fällt die Aenderung innerhalb der Geschichte des L. p., da die Luccheser Handschrift mit F stimmt.

L. p.

ut una tantum communione participaret extra secundum baptismum. Tunc missa auctoritate per Catulinum agentem in rebus et simul Ursacium et Valentem venerunt ad Liberium. Qui Liberius consensit praeceptis, ut unam participatio conveniret communionis cum hereticis, tantum ut non rebaptizarent. Tunc revocaverunt Liberium de exilio.

F'

tum communionem participaret excepto rebaptizare.

Qui Liberius consensit praeceptis augusti, unam participationem conveniret communionem.

Tunc revocaverunt Liberium de exilio.

Wie aus dem Text von F' der des L. p. gemacht sein soll, scheint ganz unbegreiflich, während wer einmal abkürzen wollte, auch zu dieser schlechten Fassung gelangen konnte.

Lipsius hilft sich in der Weise, dass was ihm aus inneren Gründen in F' mangelhaft erscheint aus den Handschriften des L. p. ergänzt oder verbessert wird (S. 105); er sieht die Nothwendigkeit ein, 'in unserm Texte von F' Lücken und anderweite Verderbnisse zuzugeben'; aber er verliert so meines Erachtens den sichern Boden objectiver Kritik. Er hält für späteren Zusatz, was L. p. näheres über den Märtyrertod von Cornelius, Xistus II, Gajus und Marcellus bringt, zumal auch ein anderer alter Katalog (C, von dem nachher die Rede sein soll), dies meist nicht hat; aber bei Cornelius trifft dies nicht zu, und bei Marcellus findet sich auch in F' eine ganz entsprechende Erzählung (30). (Der hier verworfene Zusatz des L. p. steht auch in dem einen Text desselben nicht). Dass der spätere Theil von F' den Eindruck eines blossen Excerptes mache (S. 109), erkennt Lipsius nicht, giebt aber dieser gewiss allein richtigen Ansicht nicht weiter Raum.

Dass die Umstände, unter denen F' überliefert ist, derselben nicht entgegenstehen, ist leicht zu zeigen. Nur in Handschriften des 9. Jahrhunderts ist er erhalten, an ihn schliesst sich die Reihe der Päpste bis Pelagius II. († 590); Lipsius S. 80, Duchesne S. 9; in zwei Codices ist er mit einer Canonensammlung verbunden, die wenigstens ein Stück aus seiner Zeit, ein anderes noch ein paar Jahre späteres, v. J. 595, enthält: sind diese für nachträglich eingeschoben zu halten, so vielleicht auch die Papstgeschichte¹⁾; diese in den Anfang des 6. Jahrhunderts zu setzen, ist kein Grund. Duchesne, der diese Annahme vertritt, hat dabei richtig bemerkt, dass nicht F', wie er vorliegt, dieser frühen Zeit angehören könne, aber er meint, dass seine Quellen, ein von ihm excerpiert Text des L. p. so alt gewesen sein müsse, dass auf diese

1) So Maassen, G. d. Quellen des can. Rechts I, S. 623.

Weise ein Beweis für das hohe Alter eben dieses wesentlich in der jetzigen Gestalt geführt werden könne. Hier aber müssen sich unsere Wege scheiden: der Beweis ist nicht gegeben, die Unrichtigkeit der Annahme leicht zu zeigen. Dass der Excerptor nicht über Felix IV. hinausging, könnte, wenn man mit Duchesne annimmt, dass die Canonensammlung ursprünglich keine späteren Acten aufgenommen hat, hierin seinen Grund haben; das Weitere hatte dann für diese Sammlung kein Interesse, die Namen bis Pelagius wären eben zugleich mit den beiden nachträglich eingefügten Stücken hinzu geschrieben. Es kann dem Verfasser aber auch ein unvollständiges, nur zufällig hier schon endendes Exemplar vorgelegen haben. Es muss als müssig erscheinen, hierüber Vermuthungen aufzustellen, wenn sich zeigen lässt, dass F überhaupt nicht einen älteren echten, sondern vielmehr einen schon veränderten, zum Theil corruptierten Text des L. p. benutzt hat und mit seinen Fehlern wiedergiebt.

Dieser Text ist der welchen Duchesne A genannt hat und als dessen ältester Repräsentant der Luccheser Codex angesehen werden muss. Es ist ein unzweifelhaftes Verdienst, auf diese alte, jedenfalls dem 8. Jahrh. angehörige Handschrift mit Nachdruck aufmerksam gemacht zu haben, nachdem sie eine Zeit lang, auch von Pabst, in ihrer Bedeutung unterschätzt worden ist. Eine genaue Collation, die dieser nur angefangen hatte, ist neuerdings für die Zwecke der Monumenta von Dr. P. Ewald angefertigt worden und liegt der folgenden Ausführung zu Grunde. Es ist da, ehe auf das Einzelne eingegangen wird, zu bemerken, dass die Auffassung Duchesnes wenigstens eine an sich consequente ist: soll F als Auszug einer älteren Recension des L. p. gelten, so muss derjenige Text, welcher ihm am nächsten steht, die Priorität vor anderen in Anspruch nehmen. Ganz unhaltbar aber wäre die Annahme, dass F Quelle des L. p. sei und die ursprüngliche oder doch der ursprünglichen am nächsten kommende Gestalt seines Textes im Neapolitaner Codex vorliege. Denn überall stimmt F nicht mit dieser (N; Duchesne B), sondern mit der welche im Luccheser Codex und seinen Verwandten vorliegt (Lu; Duchesne A)¹⁾.

Diesem aber die Priorität zu vindicieren, ist zum Theil aus denselben Gründen unmöglich, aus denen das Alter von F bestritten werden musste. Das Verhältniss zu L, der unzweifelhaften Quelle, das Vorhandensein von Lesarten, die ihren Ursprung deutlich zeigen, dazu andere Verderbnisse legen es bestimmt genug dar.

1) Ich gebrauche N. und Lu. für den Text, den sie repräsentieren, ohne Rücksicht darauf, dass diese beiden Handschriften selbst noch manche Eigenthümlichkeiten resp. Fehler zeigen, wie es bei N. Pabst schon hervorgehoben hat (Lipsius S. 84).

Hat N. an der aus dem Leben des Calistus angeführten Stelle richtig Heliobalus, so Lu. genau wie F: 'Theodoli Obolli'; schiebt dieser unter Pontian die Worte ein: 'adflictus maceratus fustibus', so stehen dieselben ebenso in Lu.; hat er unter Xistus 'sedes apostolica' statt des ursprünglichen 'patriarchae', so beruht das ebenfalls auf Lu., wo es statt 'cum litteris patriarchae salutationis plebi' heisst: 'cum litteris sedis apostolicae plebi'. Schon diese Beispiele müssen es unmöglich machen, Lu. ein höheres Alter als N. zu vindicieren. Auch anderswo stimmen Lu. und F zusammen. Unter Hyginus hat jener das falsche 'Severi', wenn auch nicht den zweiten Fehler von F; unter Fabian (21) wird in 'multi fugierunt' ein überflüssiges 'christiani' eingeschaltet, das F wiederholt; unter Eleutherius hat Lu. die in N. weggelassenen Worte: 'maxime fidelibus, quod Deus creavit', von denen wenigstens die letzten, wie ich glaube, nicht fehlen dürfen. Wo F bei Urbanus! fälschlich den Diocletian nennt, hat freilich die Luccheser Handschrift jetzt: 'Qui etiam claruit confessor temporibus Alexandri', aber 'Alexandri' beruht auf späterer Correctur, und es kann kein Zweifel sein, dass hier vorher das unrichtige 'Diocletiani' gestanden hat, womit sich die Bemerkungen von Lipsius S. 93 erledigen.

Schwierigkeit macht wesentlich nur eine Stelle. Es heisst unter Cornelius:

N.	Lu.	F
Beati Petri accepit corpus beatus Cornelius episcopus et posuit juxta locum ubi crucifixus est, inter corpora sanctorum episcoporum in templum Apollinis in monte Aureo in Vaticanum palatii Neroniani Kal. Julias. Post hoc eodem tempore audivit Decius, eo quod epistola accepisset a beato Cypriano Cartaginensi episcopo: misit Centumcellis et adduxit beatum Cornelium, quem tamen jussit sibi praesentari cum praefecto urbi in Tellude noctu.	Beati Petri accepit corpus beatus Cornelius episcopus et posuit juxta locum ubi crucifixus est, inter corpora sanctorum episcoporum in templum Apollinis in monte Aureo in Vaticanum palatii Neroniani Kal. Julias. Post hoc ambulavit noctu Centumcellis. Eodem tempore audivit Decius, eo quod epistola accepisset a beato Cypriano Cartaginensi episcopo: misit Centumcellis et exhibuit beatum Cornelium episcopum, quem tamen jussit praesen-	Beati Petri apostoli accepit corpus beatus Cornelius episcopus et posuit iuxta locum ubi crucifixus est inter corpora sanctorum episcoporum in templum Apollinis in monte Aureo in Vaticanum palacii Neronis 3. Kal. Iul.

Cui ita dixit: 'Sic definisti, ut nec deos consideres nec praecepta principum vel minas, ut contra rem publicam litteras accipias et dirigas'. Cornelius episcopus dixit: 'Ego de corona domini litteras accepi, non contra rem publicam sed spirituale consilium'. Tunc iussit os ejus cum plumbatis caedi et praecepit duci eum ante templum Martis, ut adoraret, quod si non faceret, dicens, capite truncetur.

tari sibi inter lude ante templum Palatii. Quem ita adgreditur, dicens: 'Si(c) definisti, ut nec deos consideres nec praecepta majorum¹⁾ nec nostras(?) minas timeas, ut contra rem publicam litteras accipias et dirigas'. Cornelius episcopus respondit dicens: 'Ego de corona domini mei litteras accepi, non contra rem publicam, sed magis animas redimendas. Tunc Decius iracundia plenus iussit os beati Corneli cum plumbatis caedi, et praecepit duci eum ad templum Martis, ut adoraret, quod si non fecerit, dicens, capite truncari. Hoc autem factum est. Qui etiam decollatus est in loco supradictum et martyr effectus est. Cujus corpus noctu collegit beata Lucina.

Qui etiam decolatus est ad templum Martis. Cujus corpus noctu collegit beata Lucina.

Dass N. nicht aus F und dann Lu. aus N. gemacht sein kann, ist hier wie überall klar. In Beziehung auf das Verhältnis von Lu. und N. aber stellt sich die Sache hier anders als überall sonst. Der Satz: 'Post hoc ambulavit noctu Centumcellis' erscheint in Lu. freilich als später eingeschoben, um zu erklären, weshalb Decius hierhin schickte. Auch das Begräbnis durch die beata Lucina kann später nachgetragen sein. Die andern Abweichungen sind der Art, dass wohl aus den Worten selbst sich nichts sicheres folgern lässt. Aber die ganze Erzählung stammt, wie längst bemerkt, aus den Acta S. Cornelii (Schelstrate Ant. I, S. 188), und die Vergleichung dieser zeigt, dass

1) malorum c.

hier Lu. mehrfach näher mit dieser Quelle übereinstimmt. Sie hat den Zusatz 'ante templum Palladis', 'precepta majorum' statt 'pr. principum', schreibt 'magis ad animas redimendas', 'Decius iracundia plenus'. Hier müsste also Lu., wenn er aus N. geflossen, wie wenig wahrscheinlich das auch an sich sein mag, zu der Quelle, den Acta Cornelli, zurückgegangen sein und den Text nach ihnen umgearbeitet und ergänzt haben. Dass Lu. auch solche grössere Aenderungen gemacht, kann freilich an sich nicht zweifelhaft sein.

Duchesne hat eine Reihe von Stellen zusammengestellt, wo die Texte der beiden Recensionen aus einander gehen (S. 41 ff.). Ueberall ist Lu. reicher, hat Nachrichten verschiedener Art, die auf spätere Erweiterung hindeuten. So heisst es von Felix II:

N.

Qui etiam passus est in civitate Coranam 3. Idus Novembr., et exinde raptum est corpus ejus a presbiteris et clericis cum Damaso presbytero et sepultum in basilicam, quem ipse construxit via Aurelia 12. Kal. Decembr. miliario secundo.

Lu.¹⁾.

Qui etiam capite truncatur cum multis clericis et fidelibus occulte juxta muros urbis ad latus forma (?) Trajana 3. Id. Novembr., et exinde rapuerunt corpus ejus christiani cum Damaso presb. et sepelierunt in basilica supradicta ejus via Aurelia 17. Kal. Dec. in pace.

unter Damasus:

Eodem tempore fecit basilicas duas, unam juxta theatrum sancto Laurentio et alia in catacumbas, ubi jacuerunt corpora etc.

Hic fecit basilicas duas, unam beato Laurentio juxta theatrum, et alia via Ardiatina, ubi requiescit, et in catatymbas, ubi jacuerunt corpora etc.

Wer sieht nicht, dass das 'via Ardeatina, ubi requiescit', eingeschoben ist, hierher aus dem Schluss übertragen, wo es heisst: 'via Ardiatina in basilica sua'.

Duchesne hat aber nirgends auch nur den Versuch gemacht, das von ihm angenommene höhere Alter von Lu. zu erweisen; es ist ihm, muss man sagen, eine Voraussetzung; er sagt nur, die Recension sei genauer in topographischer Beziehung, trage im ganzen einen mehr primitiven Charakter an sich; nicht einmal das Verhältnis zu der Quelle, wie es in der Vita Cornelli hervortritt, macht er geltend.

Diesem aber steht gegenüber, dass sich Lu. weiter von L entfernt als N., dass er Irrthümer begeht, die beiden fremd sind, dass er Zusätze hat, deren Weglassung in N. sich auf keine Weise erklären würde, in denen sich aber wohl ein gewisses Princip oder wenigstens eine constante Neigung erkennen lässt.

1) Der Text bei Duchesne S. 42 ist nicht correct.

Sie beziehen sich nemlich zu einem nicht geringen Theil auf das Begräbnis der Bischöfe.

So heisst es von Urbanus: 'Quem sepelivit beatus Tiburtius', und zwar steht das ganz am Ende, nachdem schon das 'Cessavit episcopatus dies 30' vorangegangen ist, so dass die nachträgliche Einfügung deutlich hervortritt.

Von Pontianus: 'Quem beatus Fabianus adduxit cum clericis per nave et sepelivit in' etc.

Von Cornelius, wie zum Theil schon angeführt: 'Cujus corpus noctu collegit beata Lucina cum clericis et sepelivit in crypta juxta cymiterium' etc.

Von Marcellinus: begraben 'in cymiterio Priscillae . . Quod ipse preciperat penitens dum traheretur ad occisionem in crypta juxta corpus sancti Criscentionis 7. Kal. Mai'.

Auch die S. 228 angeführte Stelle von Felix II. gehört hierher.

Offenbar haben dem Verfasser dieser Redaction Nachrichten vorgelegen, aus denen er den ursprünglichen Text des L. p. ergänzte.

Dahin gehört namentlich die Notiz unter Antheros: 'Hic fecit unum episcopum in civitate Fundis Campaniae per mens. Decemb'. Es ist ganz gegen die Gewohnheit des L. p., von der Einsetzung oder Weihe eines einzelnen bestimmten Bischofs zu sprechen. Vielleicht kann sie eine Andeutung geben über den Ursprung des Textes den Lu. repräsentiert.

Unter Silvester hat er (Murat. S. 109) einen kleinen Zusatz zu den Schenkungen Constantins, die Nachricht über das Grab der Helena (S. 110) in etwas anderer Fassung als N., nachher die Stelle, welche Muratori S. 111 in der Note 213 giebt. Und auch später fehlt es nicht an ähnlichen Verschiedenheiten; so unter Sixtus III. der Zusatz: 'Et hujus temporibus fecit Petrus episcopus basilica in urbe Roma sanctae Savinae, ubi et fontem construxit'; unter Leo IV. eine längere Stelle, Muratori S. 119 col. 2, B Z. 5: 'Fecit autem — C 4: clero Romano', mit den bekannten Worten: 'Hic propter nomen Romanum suscipiens legationem ambulavit ad regem Unnorum nomine Atthela et liberavit tota Italia a periculo hostium'. Wer wird glauben, dass diese Nachricht weggelassen ward, wenn sie einmal Aufnahme in das Papstbuch erhalten hatte, während der erste, nur auf die kirchlichen Dinge ausgehende Autor das wohl übergehen und damit einem Nachfolger zur Ergänzung Raum lassen konnte. Auffallend ist noch eine Abweichung unter Gelasius (31)

N.

Lu.

Hic fecit tractatus et ymnus sicut beatus Ambrosius episcopus et libros adversus Euthychem et Nestorium, qui odie biblio-	Hic fecit 5 libros adversus Nestorium et Eutychem, fecit et ymnos in modum beati Ambrosii, item duos libros adversus
---	--

teca ecclesiae archivo reconditi tenentur. | Arrium. Fecit etia[m] et sacramentorum praefationes et orationes cauto sermone, epistulas fidei delimato sermone multas.

Auch hier hat Lu. Zusätze, die auf reicherer Kenntniss beruhen mögen; aber die Notiz über das Vorhandensein in der Bibliothek bleibt weg, weil die Sache wohl dem späteren Autor zweifelhaft oder, wenn die Bücher allgemeiner verbreitet waren, nicht erwähnungswerth erschien.

Später, wie schon Duchesne S. 44 bemerkt, finden sich solche grössere Verschiedenheiten nicht mehr. Aber man darf daraus gewiss nicht den Schluss ziehen, wie jener geneigt ist (S. 162 N. 1), den Ursprung des L. p. bis in diese Zeit hinauf zu rücken, da wo die Texte sich vereinigen an eine erst später entstandene, nun beiden Redactionen gleichmässig angehängte Fortsetzung zu denken.

Da F nicht mehr für das Vorhandensein eines solchen älteren Textes angeführt werden kann, so fehlt es wenigstens durchaus an äusseren Gründen, die zu einer solchen Annahme berechtigen. Eine weitere Prüfung derselben liegt aber ausser dem Bereich dieser Untersuchung.

Dagegen kommen für die Fragen um die es sich hier handelt noch weitere Denkmäler in Betracht, die bisher zur Seite gelassen sind, die aber noch eine nähere Erörterung erfordern.

Das eine ist ein Katalog, der in mehreren Handschriften erhalten, aus einer zu Verona von Bianchini herausgegeben ist (IV, S. I; Migne II, S. 1406): er geht bis Conon (in einer Handschrift nur mit kurzer Fortsetzung bis Paul) und wird wohl als Cononianus bezeichnet (C), Duchesne begnügt sich die Handschriften als abgekürzte Texte seiner Recension A (= Lu.) aufzuführen (S. 56 ff.); über das Verhältniss zu F sagt er, der Text sei ganz verschieden, bald ausführlicher, bald kürzer¹⁾. Das Letzte ist richtig, aber keineswegs die Verschiedenheit. Wenn schon der übrige Inhalt der einen (Pariser) Handschrift auf Verwandtschaft mit zwei Codices von F hinweist, so zeigt sich bei näherer Vergleichung auch die grösste Uebereinstimmung des Textes. So heisst es von Sixtus in einer früher schon berührten Stelle:

L. p.	F	C
Hic constituit, ut quicumque episcoporum evocatus fuisset ad sedem apostolicam rediens ad parrochiam suam non susciperetur nisi cum litteris	Hic constituit, ut quicumque episcopus evocatus fuerit ad sedem Romanam apostolicam et rediens ad parrochiam suam non suscipere-	-Hic constituit... quicumque episcopus devotus fuerit ad sedem Romanam apostolicam et rediens ad parrochiam suam non suscipere-

1) 'le texte est tout différent, tantôt plus, tantôt moins étendu'.

patriarchae (L: 1. sedis apostolicae) salutationis plebe, quod est formatam.	tur nisi cum formata salutacionis plebe ad sedem apostolicam.	tur nisi cum formata salutacionis plebis a sede apostolica.
--	---	---

von Anaclet:

L. p.	F	C
Hic memoriam beati Petri construxit et composuit, dum presbiter factus fuisset a beato Petro, seu alia loca, ubi episcopi reconderentur sepulturae. Ubi autem et ipse sepultus est juxta corpus beati Petri 3. Idus Julias.	Hic memoriam beati Petri construxit et composuit, dum presbiter factus fuisset a beato Petro, ubi episcopi reconderentur. Ubi tamen et ipse sepultus est in pace 3. Idus Julias.	Hic memoriam beati Petri construxit et composuit, ubi episcopi reconderentur. Ibi et ipse sepultus est Idibus Julii.

Dass F und C ihre Gestalt nicht unabhängig von einander aus L. p. erhalten haben können, liegt auf der Hand.

Bei der früheren Auffassung von F musste es einige Schwierigkeit haben, das Verhältnis richtig zu bestimmen. Lipsius ist zu einer ebenso künstlichen, wie, dass ich es gleich sage, unrichtigen Annahme gelangt: in dem Text von C sei uns ein alter Katalog vom J. 440 (der sog. Leoninus) erhalten, allerdings nicht rein, sondern überarbeitet. 'Wir haben im cod. Veron. noch ein von einem Späteren bearbeitetes, theils verkürztes, theils wieder ergänztes und bis zum Jahre 687 fortgesetztes Exemplar dieses Kataloges, welcher dem Felicianus wieder zur Quelle diene' (S. 92).

Ich stelle dem den Satz gegenüber: Wir haben in C grossentheils ein weiter verkürztes, hie und da wenig verändertes Exemplar von F.

Für die Verkürzung ist das Beispiel aus dem Leben Anaclets beweisend genug. Wenn es unter Linus heisst:

F	C
Hic ex precepto beati Petri constituit, ut mulier in ecclesia velato capite introiret, qui et sepultus est juxta corpus beati Petri in Vaticanum 8. Kal. Oct.	Hic ex praecepto beati Petri in Vaticano sepultus est 9. Kal. Oct.

so könnte man annehmen, dass hier durch Versehen in der Veroneser Handschrift oder ihrem Abdruck ein Satz ausgefallen sei. Allein Cod. Par. 2123, der denselben Katalog enthält, liest nach einer Abschrift von Knust ebenso. Noch weniger ist anderswo daran zu denken:

F

Hic constituit aquam sparsionis cum sale benedici in habitaculis hominum
 Qui et sepultus est via Nomentana, ubi decollatus est, ab urbe Roma miliario septimo 5. Non. Mai.

C

Hic constituit aquam aspersionis cum sale benedici

Sepultus est via Nomentana, ubi decollatus est, 5. Non. Maii.

oder gleich zu Anfang:

Beatus Petrus Anthiocinus, filius Johannis, provinciae Gallileae vico Bethsaide, frater Andree et princeps apostolorum, primum sedit cathedra episcopatus in Antiochia annis 10. Hic Petrus ingressus in urbe Roma Nerone cesare ibique sedit cathedra episcopatus ann. 25, m. 2, d. 3. Fuit temporibus Tiberii caesaris et Gaii et Tiberi Claudii et Neronis.

Beatus Petrus, filius Joannis, provinciae Galileae vico Bethsaida,

primum sedit cathedrae episcopatus in Antiochia ann. 7,

deinde in Roma ann. 25, m. 2, d. 3. Fuit temporibus Tiberii Caesaris et Gaii et Tiberii Claudii et Neronis, sub quo et passus est.

Kleine Zusätze, wie die letzten Worte, finden sich hie und da. Ich bemerke, dass sie nicht etwa in L. p. stehen, und dass nachher dafür der Satz fehlt: 'Hic martyrio cum Paulo coronatur'.

Den Charakter des späteren Epitomators zeigt auch nicht am wenigsten eine Notiz unter Cletus. Nachdem er mit F geschrieben: 'Hic ex praecepto beati Petri 25 presbyteros in urbe Romae ordinavit mense Decembrio', fährt er fort: 'et maxime omnes pontifices qui subsequuntur in mense Decembris ordinationes celebraverunt', und dafür bleibt nun die regelmässig in F wie in L. p. wiederkehrende Erwähnung des Monats December als Zeit der Ordinationen fort.

Auch über den nahen Zusammenhang mit F kann kein Zweifel sein. In der oben (S. 221) angeführten Stelle unter Victor, wo sich dieser weit genug von L. p. entfernt, heisst es in C wie in F: 'Et fecit concilium de pascha vel de die primo cum Theophilo episcopo Alexandriae de luna'.

Wo L. p. unter Thelesphorus hat: 'ante sacrificium', setzt F: 'in ingressu sacrificii', C: 'in ingressu sacrificii missae'.

Die oben (S. 223) angeführte Stelle über Liberius ist anfangs gleichlautend, die zweite Hälfte weiter abgekürzt: 'Qui Liberius consensit; et revocato eo de exsilio' etc.

Ebenso hat C bei Euaristus den Zusatz des F: 'Antiochenus', theilt mit ihm unter Hyginus das falsche 'Camerino';

unter Soter (13) findet sich sogar eine auffallende Uebereinstimmung mit einer einzelnen Handschrift von F, die statt 'nec incensum poneret in sancta ecclesia' liest: 'intra ecclesia'; gerade so C.

Ich führe hier nicht solche Stellen auf, in denen F mit Lu. stimmt und die Abweichungen auf Rechnung von dieser Recension des L. p. kommen; bemerke nur, dass so auffallende Fehler wie 'Theodoli Obolli' (17), 'qui etiam clare confessor temporibus Diocletiani' (18), sich hier wiederfinden.

Das Verhältniß der drei Texte zu einander zeige noch folgende Stelle:

L. p. (L):	F	C
Quem beatus Fabianus adduxit cum clericis per nave et sepelivit in cymiterio Calisti via Appia.	Quem beatus Fabianus adduxit navigio, sepelivit in cimiterio Calesti via Appia.	Quem beatus Fabianus adduxit et sepelivit in coemiterio catacubarum.

Das letzte eine offenbare Aenderung von C.

Aber es fehlt bei alle dem nicht an Abweichungen von F. Findet sich unter Pius nicht das 'frater ipsius', das in F so auffallend war, so könnte man daran denken, dass es doch erst später hier hineingekommen, der uns erhaltene Text also nicht der ursprüngliche sei. Ebenso verhielte es sich unter Victor (15), wo F 'aut in stagnum' hinzufügt, das weder C noch L. p. haben. Dasselbe liesse sich ebendasselbst vermuthen, wo unser Text von F das 'sicut Eleuther' des L. p. geändert hat in 'sicut Pius', C aber das ursprüngliche 'sicut et Eleutherius' hat; die Aenderung 'Pius' ergab sich einfach daraus, dass die Bestimmung über die Paschafeier, um die es sich handelt, wirklich unter Pius erwähnt wird, wenn auch nicht als Anordnung des Papstes, sondern als in dem Hirten des Hermas enthalten, während unter Eleutherius von der Sache überhaupt nicht die Rede ist. Ebenso könnte man noch annehmen, dass bei Euaristus, wo F nur hat 'ex patre Juda', C mit L. p. 'ex patre Judaeo nomine Juda', die beiden fehlenden Worte dort zufällig ausgefallen seien. Selbst die oben (S. 222) erwähnte Corruption unter Eleutherius (14) 'ut nullus repudiaretur' statt 'ut nulla esca r.' die C nicht theilt, liesse sich allenfalls auf diese Weise erklären, obwohl es auffallen muss, dass C 'nulla esca usualis' hat, was weder N. noch Lu. bieten. Mit einem Wort: man könnte denken, den Text von F, wenn auch nicht aus L. p., doch aus C zu emendieren und sich so dem von Lipsius eingeschlagenen Weg nähern, ohne darum C selbst ein höheres Alter zu geben. Schwieriger aber wird die Sache, wenn Fehler von F aus Lu. stammen, also dort gewiss als ursprünglich gelten müssen, gleichwohl aber nicht in C begegnen, wie unter Hyginus richtig 'Veri' statt 'Severi' steht, falls wir uns

denn auf die Ausgabe der Veroneser Handschrift verlassen können und nicht vielleicht eine allerdings nahe liegende Emendation vor uns haben. Jedenfalls finden sich Stellen, wo auf diesem Wege nicht auszukommen ist. Von Calixtus (17) erzählt C: 'Hic fecit basilicam trans Tiberim et coemeterium via Appia quod dicitur Calisti', was wohl in L. p., aber nicht in F seine Quelle hat; von Antheros (20): 'Hic ordinavit unum episcopum in civitate Fundis Campaniae', was wir als einen Zusatz von Lu. kennen gelernt haben (S. 229), der nicht in F übergang; von Fabianus, wo anderes wegbleibt: 'Et multas fabricas per coemeteria fieri praecepit'. Dann vor allem Cornelius, wo wir uns in C auf einmal fast dem vollen Text von L. p. gegenüber befinden, ohne jede nähere Beziehung zu F. Und zwar ist es im wesentlichen die Fassung der Luccheser Handschrift, die hier wiedergegeben ist; nur das anstössige 'ambulavit noctu Cemtumcellas' findet sich nicht. Dem entsprechend geben auch die Vitae der folgenden Päpste regelmässig grössere Stellen aus L. p., die in F keine Aufnahme gefunden haben.

Einmal könnte es scheinen, als wenn eine Corruption, die L. p. und F gemein haben, in C nicht übergangen sei. Es heisst unter Xistus (25):

L. p.	F
praesbyteri praefuerunt a consulatu Maximo et Gravione II. usque Tusco et Basso, a consulatu Tuscii et Bassi usque 13. Kal. Augustas.	et presbyteri praefuerunt a consulatu Maximo et Gravione usque Tusco et Basso, a consulatu Tuscii et Bassi usque 12. Kal. Augustas.

entstanden aus der Angabe von L:

Coeptit a cons. Maximi et Glabrionis usque Tusco et Basso (et presbyteri praefuerunt)¹⁾ a cons. Tuscii et Bassi usque in diem 12. Kal. Aug. Aemiliano et Basso cons.

C hat statt dessen:

Fuit . . . a consulatu Maximi et Glabrionis II. ('Gavrionis' cod. P.) Tuscii et Bassi usque 13. Kal. Augusti.

Damit ist allerdings der Irrthum, dass die presbyteri und nicht Xistus unter dem Consulat des Maximus eintraten, vermieden, aber das 'usque 13. (12) Kal. Aug.' bleibt in der falschen Verbindung. Hier hat der Verf. des Katalogs aber einfach das ihm wenig verständliche 'et presbyteri praefuerunt' und die doppelte Erwähnung des Consulats von Tuscus und Bassus beseitigt. Für einen besseren Text des L. p. dürfte diese Stelle also nicht angeführt werden.

Mit L. p. (und L) steht Pontianus vor Antheros, während F hier die Reihenfolge geändert hat, jedenfalls kein Zeichen seiner Genuität, wenn auch die Aenderung schon früh vorgekommen sein mag (vgl. Lipsius S. 94).

1) Beruht auf Ergänzung.

Unter Gaius giebt C den Sinn des L. p. in freier Form wieder: 'ut, si quis episcopus esse mereretur, ab ostiario per unumquemque gradum paulatim ad maiora conscenderet'; die Worte: 'si quis episcopus mereretur' haben Lu. und einige Handschriften der andern Recension.

Wo sonst Lu. und N. aus einander gehen und C nicht von F abhängig ist, stellt sich jener ebenso wie dieser regelmässig auf die Seite von Lu., wie schon die angeführte Stelle unter Antheros zeigt. Ebenso giebt er die Nachricht über Leo IV. Sendung an Attila, die Stelle über Gelasius wesentlich übereinstimmend mit Lu.

Damit ist ein Zeugnis mehr für das hohe Alter von Lu. gewonnen; doch für die Frage nach der Ursprünglichkeit des Textes trägt es nichts weiter aus, da dieser Auszug ebenso weit geht wie der ursprüngliche Text der Luccheser Handschrift.

Wichtiger erscheint in der Beziehung ein anderes Denkmal. In einer Handschrift der Cathedralbibliothek zu Modena (M), Ord. I. Nr. 12, die Merkel in das 7. Jahrh. setzt (vgl. Gallandi, De vetust. canonum coll. sylloge II, p. 765; N. Arch. I, S. 573), steht nach den Canones apostolorum fol. 15: 'Incipiunt statuta sanctorum presulum sancte Rom. ecclesie qui post beato Petro in sede apostolica presederunt'. Es ist das — ich wage nicht zu sagen: die Quelle — ein Auszug derjenigen Nachrichten des L. p., welche sich auf kirchliche Einrichtungen beziehen. Sie gehen mit Einschaltungen anderer Stücke bis Leo III. (46; falsch als LVII bezeichnet); die Sammlung überhaupt bis Gregor I, ohne dass ich deshalb behaupten möchte, auch der hier benutzte Text des L. p. sei nicht über diesen hinausgegangen. Aber über ein hohes Alter kann kein Zweifel sein.

Vergleichen wir diese Excerpte mit den beiden Recensionen, so zeigt sich an einer wichtigen Stelle Uebereinstimmung mit N., einmal erhält aber auch der Text von Lu. Bestätigung; nicht selten wird von beiden abgewichen; mit F findet sich keine nähere Verwandtschaft; nicht wenig hat hier Aufnahme gefunden was diesem fehlt.

Mit N. stimmt: Sixtus (8): 'nisi cum litteris patriarchae salutationis plebi quod est formato', wo Lu. mit F wesentlich abweicht (s. oben S. 226). Dagegen stehen unter Eleutherius (14) die Worte: 'maxime fidelis quod Deus creavit', die in N. fehlen, aber in Lu. und F sich finden; aber auch der Zusatz 'usualis' zu 'esca', den weder N. noch Lu. (oder F), haben, wohl aber C, ist hier erhalten. Unter Damasus (39) in dem Satz: 'Hic accusatus invidiose incriminatur de adulterio, et facta synodo purgatus est a 24 episcopis, qui etiam damnaverunt Concordium et Calistum diacones accusatores', entspricht das 'incriminatur' dem Text von Lu., während dieser 'diacones' auslässt. C stimmt hier mit M überein.

Leider sind gerade in diesen Nachrichten die Abweichungen von N. und Lu. nicht zahlreich; einzelnes was die Luccheser Handschrift hat, findet auch in F keine Bestätigung und wird nicht der Recension nur der einzelnen Handschrift zuzuschreiben sein: so Thelesphorus (9): 'per noctu' statt 'noctu'; 'ymnum celebraretur' statt: 'y. diceretur'; Antheros (20): 'martyrum et legentium' statt einfach 'martyrum' (M stellt übrigens Antheros vor Pontianus).

Von beiden alten Handschriften weicht M ab, wenn es unter Celestinus (45) am Schluss heisst: 'et sic missas fiebant', oder bei Leo (47) steht: 'exposuerunt fidem catholicam et apostolicam', was sich beides erst in späteren Codices findet, hier aber jedenfalls eine alte Beglaubigung erhält.

Ich glaube, die angeführten Beispiele genügen, um zu zeigen, dass es einen alten Text des L. p. gab, der weder ganz N. noch Lu. entsprach. Auch einiges in C (wie das eben erwähnte 'usualis') und vielleicht auch in F wird dafür geltend gemacht werden können. Doch wage ich den Zusatz den F unter Pius hat zu Hermis 'frater ipsius' nicht hierher zu rechnen, da er nirgends sonst eine Bestätigung findet: weder C noch M haben ihn. Dass er allein nicht genügt, um F eine andere Stellung als die eines mangelhaften Excerpts von Lu. anzuweisen, kann jetzt keinem Zweifel unterliegen.

Was das Verhältnis von Lu. zu N. betrifft, so ist daran fest zu halten, dass N. dem Urtext näher steht als Lu.; dieser hat offenbare Corruptionen und Zusätze verschiedener Art. Aber auch N. hat den ursprünglichen Text nicht überall rein wiedergegeben, und so kann auch die oben (S. 226) besprochene Abweichung von der Quelle unter Cornelius auf seine Rechnung geschrieben werden. Jedenfalls muss es als ebenso wahrscheinlich gelten, dass N. hier änderte, als dass Lu. von dem vorgefundenen Text zu der Quelle zurückging.

Auf die Jahre der Päpste bin ich hier nicht eingegangen: durchgehende Verschiedenheiten finden zwischen N. und Lu. nicht statt. Haben einzelne Handschriften die abweichenden Angaben von L aufgenommen (Pabst bei Lipsius S. 84), so kommt das für die hier verhandelten Fragen nicht in Betracht. Auch F zeigt keine wesentlichen Abweichungen¹⁾; nur C ein

1) Ich stelle die ersten Päpste zusammen (= bedeutet gleich mit N.).

N	Lu.	F	C
Petrus: a. 25, m. 2, d. 3.	=	=	=
Linus: a. 11, m. 3, d. 12.	=	=	a. 12, m. 3, d. 12.
Cletus: a. 12, m. 1, d. 11.	=	=	a. 7, m. 1, d. 20.
Clemens: a. 9, m. 2, d. 10.	=	=	a. 11, d. 10.
Anacletus: a. 9, m. 2, d. 10.	=	a. 12, m. 10, d. 3.	a. 12, m. 10, d. 7.
Euaristus: a. 9, m. 10, d. 2.	=	=	a. 17, m. 7, d. 2.

ganz anderes System, das nicht aus L erklärt werden kann¹⁾ und in dem ich auch nicht die auf anderer Grundlage von Lipsius gewonnenen Ansätze eines alten Cod. Leoninus zu erkennen vermag.

Für die künftige Ausgabe des L. p. glaube ich das Resultat ziehen zu sollen, dass in dem älteren Theil, soweit die grösseren Abweichungen sich erstrecken, beide Texte N. und Lu. neben einander gedruckt werden müssen. Als Ableitungen, die über unsere ältesten Handschriften hinausgehen oder wenigstens an Alter ihnen gleichstehen, werden F, C und M in kleinerer Schrift darunter zu setzen sein. Erst dann liegt das Material vollständig vor, auf dessen Grund die Kritik sich weiter an der Aufhellung der zweifelhaften Fragen versuchen mag.

Alexander: a. 10, m. 7, d. 2.	=	=	a. 12, m. 7, d. 2.
Xystus: a. 10, m. 2. d. 1.	=	=	=
Telesphorus: a. 11, m. 3, d. 21.	=	=	a. 11, m. 2, d. 21.
Hyginus: a. 4, m. 3, d. 4.	=	a. 4, m. 3, d. 3.	a. 10, m. 3, d. 7.
Anicetus: a. 11, m. 4, d. 3.	=	=	a. 9, m. 3.
Pius: a. 19, m. 4, d. 3.	=	=	a. 15, m. 4, d. 21.

1) Einiges mag darauf beruhen, dass hier kein handschriftlich verificierter Text zu Gebote steht.
